



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 14.02.2017

2017/045
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die den Ratsmitgliedern zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den Stellvertretern des Bürgermeisters, den Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, den Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung. Die Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses sowie der Ausschüsse für..... sind von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen.“

Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.“

§ 5 Absätze 2-4 werden gestrichen. Der nachfolgende Absatz 5 wird zu Absatz 2.

§ 6 Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) 2. Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschüttungspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Nachweis soll durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides sowie einer schriftlichen Erklärung über Höhe und zeitliche Lage der wöchentlichen Arbeitszeit des Antragstellers erfolgen.“

§ 6 Absatz 5 wird gestrichen. Der nachfolgende Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Die Satzung tritt zumin Kraft.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Aufgrund des vom Landtag NRW am 09.11.2016 beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgte u.a. eine Änderung der §§ 45, 46 der Gemeindeordnung NRW (Entschädigung der Ratsmitglieder, Aufwandsentschädigung). Aus diesem Anlass wurde die Entschädigungsverordnung (EntschVO) angepasst. Diese 2. Änderung der EntschVO ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen für die Stadt Castrop-Rauxel:

- a) Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung hatten bislang die Stellvertretungen des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende sowie – gestaffelt nach Größe der Fraktion – auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Künftig erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung (zz. 386,80 €) als zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Die Vorsitzenden von Beiräten werden von dieser Regelung nicht erfasst, da sich die Regelung ausschließlich auf die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates. Keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Hauptausschusses und des Kommunalwahlausschusses.

Lt. § 46 GO NRW können weitere Ausschussvorsitze von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Für jeden Ausschussvorsitz, der die zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, fallen für den städtischen Haushalt Mehraufwendungen in Höhe von 4.641,60 € pro Jahr an. Die Gesamthöhe der Mehraufwendungen hängt von der Entscheidung des Rates ab.

- b) Künftig beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern (vormals 10) den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende beträgt künftig den 1,5-fachen Satz (vormals 1-facher Satz) des Betrages der Aufwandsentschädigung.

Für die zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende entstehen der Stadt Castrop-Rauxel Mehraufwendungen in Höhe von 6.960 € pro Jahr.

- c) Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern (vormals 10) erhalten nun auch für einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch für zwei und Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Aufgrund der derzeitigen Zusammensetzung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel ergeben sich hieraus momentan keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

- d) Der Höchstbetrag für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausschlag ist nunmehr in der Entschädigungsverordnung geregelt. § 6 Absatz 5 der Hauptsatzung kann somit entfallen. Wie der Nachweis des Verdienstausschlages erfolgt, wird in § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung konkretisiert.

Die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Änderung auf den städtischen Haushalt kann nicht beziffert werden, da die Mehraufwendungen von den Anträgen und Nachweisen der Antragsteller abhängt.